

**Übung im Europarecht**  
Besprechungsfälle am 8. Dezember 2003

---

**Fall 1:**

1998 schließen die EG und die USA einen völkerrechtlichen Vertrag, der den Unternehmen der jeweils einen Vertragspartei diskriminierungsfreien Zugang zu allen öffentlichen Aufträgen der jeweils anderen Vertragspartei, auch Dienstleistungsaufträgen, gewährt. Hierbei stützt sich der Rat auf Art. 133 EG, der nicht auf Warenhandel beschränkt sei. Das Europäische Parlament hält es dagegen für erforderlich, den Vertrag ergänzend auf Art. 95 Abs. 1 EG zu stützen.

1. Gegen welchen Rechtsakt, wenn überhaupt, kann das Europäische Parlament vor dem EuGH klagen?
2. Wäre eine solche Klage zulässig und begründet?
3. Unterstellt die Klage wäre begründet: Hätte dies Auswirkungen auf den zwischenzeitlich zwischen den USA und der EG geschlossenen Vertrag?

**Fall 2:**

Das 1963 zwischen EG sowie ihren Mitgliedstaaten (gemischtes Abkommen) und der Türkei im Hinblick auf deren erwarteten EG-Beitritt geschlossene Assoziationsabkommen sieht vor: „Der Assoziationsrat legt die für die schrittweise Verleihung der Arbeitnehmerfreizügigkeit an türkische Staatsangehörige erforderlichen Regeln fest und orientiert sich dabei an den Art. 39 ff. EG.“ In dem Beschluss 1/80 des Assoziationsrates EWG / Türkei heißt es: „Ein türkischer Arbeitnehmer, der dem Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats angehört, hat in diesem Mitgliedstaat nach einem Jahr ordnungsgemäßer Beschäftigung Anspruch auf Erneuerung seiner Arbeitserlaubnis bei dem gleichen Arbeitgeber.“

Der türkische Staatsangehörige T reist mit einem Touristenvisum nach Deutschland und nimmt eine Beschäftigung auf. Als dies den zuständigen Behörden nach mehr als einem Jahr auffällt, soll T in die Türkei ausgewiesen werden. Gegen die Ausweisungsverfügung klagt T vor dem Verwaltungsgericht.

1. Sind Assoziationsvertrag und Beschluss des Assoziationsrats Gemeinschaftsrecht im Sinne von Art. 234 EG?
2. Vermitteln beide Rechtsakte grundsätzlich subjektive Rechte? Steht dem im Fall des Assoziationsrats entgegen, dass dessen Beschlüsse nicht amtlich bekannt gemacht werden? Wenn ja: Richten diese subjektiven Rechte sich neben Arbeitserlaubnissen auch auf Aufenthaltserlaubnisse?
3. Hat T einen Anspruch auf Aufenthalt in Deutschland?

Beide Fälle sind entnommen Lecheler / Gundel, Übungen im Europarecht, 1999, Fall 1 dort S. 231 – 241, Fall 2 dort S. 243 – 257.